



SACHSEN

SPD

Expertenkommission Innere Sicherheit

- Empfehlungen -

I. Empfehlungen zur Polizei in Sachsen

Polizeipräsenz und Eingreifen in Notfällen (S. 5)

Die Expertenkommission Innere Sicherheit empfiehlt, einen Teil der jetzt bereits vorgesehenen zusätzlichen Anzahl von 1000 Stellen dazu zu nutzen, insbesondere in den Polizeidirektionen und Polizeirevieren, flächendeckend die Polizeikräften zu erhöhen. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Streifendienst zu.

Bürgerpolizei (S.6)

Die Expertenkommission empfiehlt, die Bürgerpolizist/innen entsprechend ihrer Aufgaben einzusetzen und gegebenenfalls die Anzahl zu erhöhen. Auf einen fachfremden Einsatz zur Unterstützung des Streifendienstes bzw. anderer Organisationseinheiten durch die Bürgerpolizist/innen sollte zukünftig weitgehend verzichtet werden.

Einsatzeinheiten bei Bereitschaftspolizei und in den Polizeidirektionen (S.6)

Die Expertenkommission sieht entsprechend dem Abschlussbericht der Fachkommission Polizei und entsprechend den Berechnungen der Bereitschaftspolizei bei der Bereitschaftspolizei den Bedarf für zusätzliche Hundertschaften.

Um auf ein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen und Gefahrenbrennpunkte in regionalen Bereichen schnell reagieren zu können, kann auch ein Ausbau der Einsatzeinheiten der Polizeidirektionen als zentrale Kräfte der Schutzpolizei vorgesehen werden. Insbesondere erscheint in regionalen Bereichen, in denen der Einsatz der Bereitschaftspolizei aufgrund der Entfernung schwierig ist, wie in Bautzen, das Vorhalten von Einsatzeinheiten erforderlich.

Kriminalitätsbekämpfung (S.7)

Die Expertenkommission Innere Sicherheit empfiehlt zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung:

- Die fachlichen Standards für die Kriminalitätsbekämpfung sind landesweit und fortlaufend an aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte sowie den Stand der Technik anzupassen. Dies betrifft den gesamten Prozess des Ermittlungsverfahrens vom ersten Angriff über die Struktur der Ermittlungen bis hin zur Erstellung einer **(papierlosen) Ermittlungsakte** für die Staatsanwaltschaft. Mittelfristig sollten alle Ermitt-

lungsergebnisse der Polizeiarbeit in digitalisierter Form erfasst und an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. Auch bei der Staatsanwaltschaft ist eine papierlose Weiterbearbeitung der Ermittlungsakte anzustreben.

- Eine **Grundversorgung mit kriminaltechnischen Dienstleistungen** darf nicht nur auf Ballungsräume beschränkt sein. Grundversorgung muss auch im ländlichen Raum ermöglicht werden. Nicht an jedem Polizeistandort können Kriminaltechniker/innen mit entsprechender Ausrüstung vorgehalten werden. Zur Kompensation sollten gerade an Standorten in der Fläche gezielt **Beamt/innen des Streifendienstes besonders qualifiziert und ausgestattet** werden, um diese Lücken zu schließen. Dadurch kann die Grundlage geschaffen werden, dass die Kriminaldienste (KD) und Kriminalpolizeiinspektionen (KPI) auch Verfahren der sogenannten Alltags- oder Massenkriminalität (z.B. einfache Einbrüche oder Diebstähle) ausermitteln können.
- In den nächsten 10 bis 15 Jahren gehen die letzten Kriminalisten der sächsischen Polizei mit eigenständigem Kriminalistikstudium in den Ruhestand. Dies bedeutet einen Verlust von Fachwissen für die Polizei. Durch entsprechende organisatorische Konzepte, explizite Aufträge und zeitliche Ressourcen muss der **Wissenstransfer von den erfahrenen Kriminalist/innen an die Jungen** organisiert werden.
- Gleichzeitig müssen Konzepte entwickelt werden, wie im Rahmen von Fachschul- ausbildung oder Fachhochschulstudium eine **stärkere Spezialisierung in Richtung des Dienstzweiges Kriminalpolizei** erfolgen kann. Durch die damit verbundene tiefere Befassung mit Kriminologie und Kriminalistik könnte der Verlust an Fachwissen für die Kriminalpolizei ausgeglichen werden.
- Bezüglich neuer Kriminalitätsfelder (z. B. Cybercrime) muss neben der polizeiinter- nen Aus- und Fortbildung auch eine **Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene** erfolgen. Entsprechend sind hochqualifiziertes Personal und notwendige Ressourcen (z. B. Technik) sicherzustellen.
- Der sächsische Weg der Gründung des „Cyber“-Kriminalitätsdienstes und die **Kooperation mit der Hochschule Mittweida (FH)** zur Gewinnung von Fachinfor- matiker/innen ist richtig und sollte **konsequent fortgesetzt** werden.
- Die Beschaffung und Wartung **polizeilicher IT** bindet viele finanzielle Ressourcen. Deshalb ist zu prüfen, ob die **Bundesländer in der Sicherheitskooperation Cybercrime in diesem Bereich stärker zusammenarbeiten** können.

Verkehrsüberwachung (S.9)

- Die **verkehrspolizeilichen Aufgaben der Polizeidirektionen sollten in einer Organisationseinheit konzentriert werden**. So könnte die frühere Organisationseinheit für Verkehrsaufgaben wiedereingeführt werden. Die Verkehrsprävention muss als Fachdienst an die Verkehrspolizeiinspektion (VPI) angegliedert werden. Die Bediensteten sind dadurch näher an der Praxis und können schneller auf Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen reagieren.
- Beim derzeitigen Personaleinsatz fehlt es an Personal für die allgemeine Verkehrsüberwachung und damit auch für die erforderlichen Anhaltekontrollen. So haben sich z. B. die Einsatzstunden von ProViDa (Videomesssystem für Fahrzeuge zur beweissicheren Feststellung von Verkehrsverstößen) oder der Geschwindigkeitsmessgeräte mit Laserpistole (LTI) im Vergleich zu 2009 halbiert. Hier könnte durch einen stärkeren Einsatz der Einsatzgruppen teilweise Abhilfe geschaffen werden. **Die sächsische Polizei benötigt mehr Personal für die Verkehrsüberwachung und -kontrollen.**
- Die Spezifik der verkehrspolizeilichen Arbeit bedarf einer nachhaltigen Personalentwicklungskonzeption und **spezialisierten Aus- und Fortbildung. Dazu muss das Fortbildungszentrum im Verkehrsbereich personell besser ausgestattet** werden. Erfahrenes Lehrpersonal geht in den nächsten Jahren in Pension, ohne dass bislang erfahrene Lehrkräfte als Ersatz herangeführt wurden.
- Der **Umfang der verkehrspolizeilichen Aus- und Fortbildung** an den Polizeifachschulen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) muss insbesondere im Praxisteil erhöht werden.
- **Die Abgabe von verkehrspolizeilichen Aufgaben an Dritte ist sehr kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen**. So verleitet z. B. die vereinfachte Abfahrtskontrolle vor der Begleitung von Gefahrgut- und Schwertransporten (GST) die Unternehmen dazu, sich nicht an die Bedingungen und Auflagen des Transportbescheides zu halten. Bei Komplexkontrollen wurden in der Vergangenheit über 80 % der kontrollierten GST bemängelt. In der Konsequenz muss mehr kontrolliert werden. Ansonsten wird aus der vermeintlichen Entlastung der Polizei eine zusätzliche Belastung.
- **Verkehrsüberwachung** ist Aufgabe der Polizei und der Kommunen. Die Kommunen haben in den letzten Jahren sehr viel Geld in mobile und stationäre Verkehrsüberwachungstechnik investiert. Um den Verkehr zielgerichteter und effizienter zu überwachen, müssen sich Kommunen und Polizei besser abstimmen. **Eine stärkere Konzentration auf Unfall- und Gefahrenstellen** würde die präventive Wirkung der Verkehrssicherheitsarbeit erhöhen. Die Polizei braucht **personelle Ressourcen**, um auch auf den Bundesautobahnen Verkehrsüberwachung durchführen zu können. Zwischen Polizei und Straßenverkehrsbehörden in allen Ebenen muss überprüft werden, wie im Straßenraum mehr Stellen geschaffen werden, an denen die Polizei die Möglichkeit hat, Fahrzeuge aus dem fließenden Verkehr herauszuziehen.

- **Ausstattung für die Überwachung des gewerblichen Personen-, Güter- bzw. Sachverkehrs muss verbessert werden** (z. B. Fahrzeuge, Schutzkleidung, Software, Auswertesysteme).

Die Umsetzung der verkehrspolizeilichen Aufgaben und Ziele ist nicht nur Ländersache. Im Interesse der Sicherheit der Bürger und einer einheitlichen Vorgehensweise sollten künftig viele Maßnahmen einheitlich im Bundesgebiet (wenn nicht sogar in der Europäischen Union) umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise kann zur Verringerung und zum Abbau relevanter Vorgänge führen und damit zur Entlastung des polizeilichen Arbeitsaufkommens beitragen. Dazu werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- In der Bundesrepublik Deutschland:
 - Stärkere Nutzung von Sanktionen gegen aggressive Straftäter/innen, z. B. Fahrerlaubnisentzug
 - flächendeckende Einführung und verpflichtende Nutzung von Fahrassistenzsystemen
 - Schaffung einer generellen Auslesemöglichkeit der Polizei nach Unfällen für Datenspuren in der vorhandenen Kfz-Elektronik
 - Einführung bundeseinheitlicher Grundsätze zur Dokumentation von Verkehrsunfällen
 - Einführung einer bundesweiten Standardisierung von Betäubungsmittelkontrollen und Kontrollmitteln
 - Verpflichtende Einführung der Schulung über Arzneimittel in der Fahrschul Ausbildung und in der Polizeiausbildung
 - Nachhaltige Durchsetzung der Gurtpflicht im Sonderverkehr, z. B. in Bussen
 - Einführung einheitlicher Zuständigkeitsvorschriften für die Überwachung des Sonderverkehrs durch die Polizei
- In Europa
 - Ahndung von Verkehrsverstöße mit unmittelbarer Wirkung im gesamten EU-Gebiet
 - Einführung einer europaweiten technischen Regelüberprüfung von Fahrzeugen
 - Einführung eines sofort vollziehbaren Fahrverbots für schwerste Verkehrsverstöße mit unmittelbarer Wirkung im EU-Gebiet

Polizeiprävention (S.12)

Die Expertenkommission regt an, die polizeiliche Präventionsarbeit wieder systematisch auszubauen.

Für die künftige Gestaltung der polizeilichen Prävention werden nachfolgend genannte Vorschläge unterbreitet:

- **Prävention** stellt neben der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Einsatzbewältigung, der Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit wieder eine **gleichberechtigte Säule der polizeilichen Aufgaben** dar.
- Dazu müssen **notwendige Strukturen und Verantwortlichkeiten definiert und installiert werden**. Die Fachbereiche Prävention in den Polizeidirektionen können allenfalls koordinierend tätig sein; die **eigentliche Präventionsarbeit muss in den Polizeirevieren in der Fläche zeit-, orts- und aufgabenorientiert geleistet werden**. Dazu sind in den Dienststellen **vor Ort regionale Präventionsteams** zu bilden.
- Die Polizeireviere müssen in die Lage versetzt werden, die Mehrzahl der polizeilichen Präventionsaufgaben anzubieten und flächendeckend zu gewährleisten.
- Dazu gehören auch der Aufbau und die Gewährleistung einer vertrauensvollen Kommunikation mit allen Schulen im Zuständigkeitsbereich.
- Die **Polizei unterstützt bestehende und initiiert die Bildung regionaler, kommunaler oder lokaler Präventionsgremien**. Durch die „Prävention vor Ort“ können spezifische Präventionserfordernisse frühzeitig erkannt und mit den vorhandenen Ressourcen geeignete Lösungen entwickelt werden.
- Die polizeilichen Präventionsansätze müssen im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Prävention zukünftig **stärker mit den Schwerpunktsetzungen des Landespräventionsrates abgestimmt und koordiniert** werden.
- Die mit Präventionsaufgaben betrauten Polizeibeamten sind aufgrund eines spezifischen Anforderungsprofils auszuwählen und für diese Tätigkeit aus- und fortzubilden.
- Die mit Präventionsaufgaben betrauten Polizeibeamten sind aufgrund eines spezifischen Anforderungsprofils auszuwählen und für diese Tätigkeit aus- und fortzubilden.

Polizeiführung (S.15)

Die Expertenkommission schlägt daher im Hinblick auf eine Verbesserung der Führungskultur Folgendes vor:

- Führungsaus- und -fortbildung sind gerade im Hinblick auf gesellschaftliche Bildung und Berufsethik auch für den gehobenen Dienst **stark auszubauen**.
- Führungskräfte sollen **bessere Möglichkeiten und Ressourcen** bekommen, **aktuelle fachliche oder gesellschaftliche Themen adäquat aufzugreifen** und mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reflektieren zu können.
- Um den Zusammenhalt zwischen den Laufbahnen zu stärken, sind **gemeinsame Fortbildungen** wünschenswert.
- Um die **Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz** und anderen Sicherheitsbehörden zu verbessern, schlagen wir auch hier **gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen** vor.
- Ein **Führungskräftetraining** auf Grundlage aktueller Führungskonzepte muss wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sein.
- **Länderübergreifende (auch internationale) Hospitationen von Polizeiführer/innen** müssen angesichts notwendiger Verbesserung bei der Zusammenarbeit der Polizeidienststellen des Bundes, der Länder und auf europäischer Ebene **fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung** von Führungskräften werden.

Aus- und Fortbildung (S. 17)

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die dienstlichen Rahmenbedingungen der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung verbessert werden, z.B. durch zentrale und dezentrale Fortbildungsvereinbarungen.

Die Expertenkommission regt an, die Aus- und Fortbildung der Polizei umfassend zu modernisieren und sie zu einem integrierten Konzept lebenslangen Lernens zu verbinden

- Als zentrales Element modernen lebenslangen Lernens der sächsischen Polizei sollte für jede Polizistin und jeden Polizisten ein **individuelles Weiterbildungskonto eingerichtet werden, welches das Recht auf Weiterbildung mit einer Weiterbildungspflicht - auch für die pensionsnahen Jahrgänge - verbindet**.
- Neben polizeifachlichen und rechtlichen Themen müssen gesellschaftliche und ethische Bildungsfragen in diesem Konto angemessen Eingang finden.

- Ebenfalls sind aktuelle Themen flexibel zu berücksichtigen, wie z.B. Fragen interkultureller Kompetenz im Zuge der anstehenden Integrationsaufgaben.
 - Es ist außerdem eine berufsbegleitende modulare Aufstiegsfortbildung zu entwickeln (u.a. auch über „Abendschulen“), die in das Weiterbildungskonto eingebracht wird.
 - Auch ein Praxisaufstieg sollte in Zukunft nicht mehr ohne ein Mindestmaß an formaler Fortbildung möglich sein. Entsprechende modulare Vorgaben können ebenfalls in das Weiterbildungskonto integriert werden.
 - Das modernisierte Weiterbildungskonzept der sächsischen Polizei muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zwingend nicht nur berücksichtigen, sondern muss auch geeignet sein, diese zu unterstützen.
- Eine **Fortbildungspflicht braucht regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten und ausreichende Kapazitäten an entsprechenden Weiterbildungseinrichtungen.**
- Der Kernbereich der erforderlichen **Weiterbildungskapazitäten ist an den sächsischen Polizeiausbildungseinrichtungen** vorzusehen.
 - Dafür geeignete Veranstaltungen sollten insbesondere auch **dezentral arbeitsplatznah** angeboten werden, wenn dies die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** verbessert.
 - Um die personellen Ressourcen der Polizei nicht übermäßig zu belasten, sollten die polizeilichen Aus- und Fortbildungsstätten **stärkere mit externen Bildungsträgern kooperieren.**
 - Mit dem gleichen Ziel sollte in Zukunft eine **stärkere Kooperation mit anderen externen wissenschaftlichen Einrichtungen** angestrebt werden (z. B. die „Zubuchung“ von Lehrveranstaltungen und Studienplätze für die Polizei an Fachhochschulen und Universitäten, u.a. in den Fächern Recht, naturwissenschaftliche Grundlagen, Informations- und Kommunikationstechnik, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre).
 - Für eine effiziente Auslastung der vergrößerten Aus- und Fortbildungsressourcen sollte außerdem die Möglichkeit geprüft werden, **an der Hochschule der Sächsischen Polizei besondere kostenpflichtige Ausbildungsgänge für Führungskräfte privater Sicherheitsunternehmen** anzubieten.

Besoldung (S. 19)

Zur Erhöhung der Attraktivität der sächsischen Polizei als Arbeitgeber bei Personalgewinnung und Personalerhalt, sowie zur Motivation der Beschäftigten, empfiehlt die Expertenkommission Innere Sicherheit für das Besoldungs- und Dienstrecht folgende Maßnahmen:

- Besoldung
 - Als langfristiges Ziel sollte die Besoldung nach dem tatsächlichen Dienstposten, also der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit ausgerichtet werden. Bei vorübergehender, zeitlich klar begrenzter Wahrnehmung eines Dienstpostens mit einer höherwertigen Tätigkeit sind entsprechende Dienstpostenzulagen zu gewähren.
 - Das Zulagensystem sollte neu geordnet und modernisiert werden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Zulagen an die Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen sind.
- Zur Reduzierung von vorzeitigen Dienstunfähigkeitspensionierungen ist das Kriterium der Polizeidiensttauglichkeit weiterzuentwickeln:
 - So sollten ältere oder dienstuntaugliche Beamtinnen und Beamte verstärkt im Innendienst Aufgaben für die Polizei erfüllen. Vor Versetzung in den einstweiligen oder vorzeitigen Ruhestand sollten beeinträchtigte Beschäftigte daher außerhalb des Vollzugsdienstes eingesetzt werden.
 - Des Weiteren ist auch die Durchlässigkeit zwischen Polizeivollzugsdienst und Verwaltungsdienst auch ressortübergreifend zu verbessern.
 - Die absolvierte Dienstzeit im Vollzugsdienst ist in diesen Fällen angemessen auf die dann abzuleistende Dienstzeit im Verwaltungsdienst anzurechnen.

Personal- und Verwaltungsmanagements (S. 20)

- Entwicklung eines umfassenden Personalentwicklungssystems
- Eigenes Personal vor Fremdvergabe
- Kooperationen mit privaten Sicherheitsunternehmen unter Effizienzgesichtspunkten

Mitarbeiter/innenbeteiligung (S. 21)

Die Expertenkommission empfiehlt, die Durchführung einer Mitarbeiter/innenbefragung, bei der auch die Arbeit der Führungskräfte durch ihre Mitarbeiter/innen bewertet wird.

Stellenentwicklung (S. 22)

Im Ergebnis stellt die Expertenkommission Innere Sicherheit der sächsischen SPD einen Mehrbedarf von deutlich mehr als den jetzt empfohlenen 1000 Stellen fest. Eine genaue Festlegung des Stellenbedarfs ist Aufgabe des Innenministeriums und die Umsetzung eine Frage der fachlichen Priorisierung politischen Willensbildung.

Die Expertenkommission empfiehlt daher, parallel die konkrete Stellenbedarfsberechnung der Fachkommission Polizei anhand einer umfassenden Aufgabenkritik fortzuschreiben.

Die Kommission stellt weiter fest, dass der Einstellungskorridor von 700 Beamten in Ausbildung ab diesem Jahr die Höchstgrenze sein sollte.

Die Kommission empfiehlt daher, den Einstellungskorridor für die Ausbildungsjahrgänge über das Jahr 2021 hinaus bei 700 zu belassen.

Die sächsische Staatsregierung sollte aus Sicht der Expertenkommission weitere Kriterien für die Berechnung von Stellenbedarfen in den einzelnen Dienstzweigen der Polizei erarbeiten.

II. Empfehlungen zum Verfassungsschutz in Sachsen (S.30)

Bejahung einer eigenen sächsischen Verfassungsschutzbehörde (S.32)

Die Expertenkommission empfiehlt, es bei der jetzt nach dem Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung, Verfassungsschutzbehörden sowohl im Bund wie auch in den Ländern, zu belassen.

Mittelfristige Verlagerung in das Staatsministerium des Innern (S.33)

Die Expertenkommission empfiehlt zu prüfen, ob die sächsische Verfassungsschutzbehörde auf mittlere Sicht als Abteilung in das Staatsministerium des Innern eingegliedert werden kann.

Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt (S.34)

Die Parlamentarische Kontrollkommission sollte prüfen, ob die Unterrichtungspflichten des Landesamts für Verfassungsschutz im Verfassungsschutzverbund eingehalten werden. Die Unterrichtung untereinander ist von so zentraler Bedeutung, dass sie auch vom Landesparlament durch die Parlamentarische Kontrollkommission kontrolliert werden sollte.

Diese Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission sollten ausdrücklich insoweit gesetzlich festgelegt werden.

Zusammenarbeit auf Landesebene (S.35)

Die Expertenkommission empfiehlt, die Begrenzung des Datenaustauschs in der Anordnung zur Errichtung des Zentrums auf Landesebene ausdrücklich zu regeln.

Gesetzliche Regelung für verdeckte Ermittler/innen, Vertrauensleute und zur längerfristiger Observation (S.35)

Die Expertenkommission empfiehlt, für den Einsatz verdeckter Ermittler/innen und von Vertrauensleuten die gesetzlichen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, gegebenenfalls auch durch bloße Verweisung auf entsprechende Anwendung der §§ 9 a und 9 b BVerfSchG zu übernehmen.

Die Expertenkommission empfiehlt darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung zur längerfristigen Observation im SächsVSG.

Parlamentskontrolle ausbauen (S.37)

Zu empfehlen ist, der Parlamentarischen Kontrollkommission einen Mitarbeiter/innenstab zur Seite zu stellen, um eine fortlaufende, aktive Überwachung des Behördenhandelns zu gewährleisten. Dafür erhält die Kommission das Recht, Einsicht in Akten und Dateien zu nehmen und Amtsangehörige zu befragen. Dazu ist der Kommission auf Verlangen Zutritt zum Landesamt zu gewähren.

Die Expertenkommission empfiehlt dem Sächsischen Landtag, entweder einen neuen Ausschuss zu konstituieren oder die Aufgaben eines bestehenden Ausschusses, beispielsweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses, ausdrücklich auf Fragen des Verfassungsschutzes zu erweitern.

Öffentlichkeitsarbeit (S.38)

Die Expertenkommission empfiehlt, dass der künftig zuständige Ausschuss regelmäßig und nicht nur einmal jährlich Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz über mögliche Gefährdungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung erhält.

Die Expertenkommission empfiehlt, neben dem Jahresbericht und Einzelveröffentlichungen zu Einzelthemen die regelmäßigen Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz an den zuständigen Ausschuss über mögliche Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Anschluss an die Ausschusssitzung zur Aufklärung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Soweit die Berichte vertraulich zu behandelnde Informationen enthalten, ist ein gekürzter Bericht zu veröffentlichen.

III. Empfehlungen zur Justiz in Sachsen

Kommunikation der Ermittlungsbehörden und Gerichte (S.40)

Die Expertenkommission empfiehlt, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse den elektronischen Verfahrensgang daraufhin zu überprüfen, ob die Polizei vor Ort Zugriff auf Informationen über den Stand des Verfahrens erhalten kann.

Opferschutz und Zeugenschutz (S.40)

Die Expertenkommission empfiehlt, insbesondere auch bei Zeugenzimmer für den Bedarf vorzusehen oder sie zumindest für den Zeitraum der Wartezeit für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Verfahrensdauer in Strafverfahren (S. 41)

Die Expertenkommission empfiehlt, den Staatsanwaltschaften den verstärkten Gebrauch des beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff StPO nahelegen bzw. zu prüfen, warum von diesem Instrument - nicht nur in Sachsen - sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Die Expertenkommission empfiehlt, den Staatsanwaltschaften nahelegen, Verfahren gegen Jugendliche bevorzugt abzuarbeiten und den Gebrauch von Anträgen nach §§ 76 JGG zu prüfen.

Sicherstellung der Strafjustiz beim künftigen Ruhestand vieler Richter/innen (S.44)

Die Expertenkommission empfiehlt, spätestens ab dem Haushaltsplan 2021/2022 im Landeshaushalt vorzusehen, dass die neu einzustellenden Richter/innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mindestens drei Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden von Richter/innen eingestellt werden, um ihnen eine angemessene Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

Ermittlung der Rückfallquoten von Straftäter/innen als Qualitätsmesser der Strafverfolgung und des Strafvollzugs (S.45)

Die Expertenkommission empfiehlt, die Rückfallquote bei Straftäter/innen in Sachsen, insbesondere bei Jugendlichen, jährlich statistisch zu erfassen.

Verstärkung des offenen Vollzugs (S.47)

Die Expertenkommission empfiehlt, den offenen Vollzug in Sachsen deutlich auszuweiten.

Ersatzfreiheitsstrafe (S.47)

Die Expertenkommission empfiehlt bei Strafgefangenen, bei denen es um Ersatzfreiheitsstrafe geht, von anderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Getrennter Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe:

Ist die Ersatzfreiheitsstrafe unumgänglich, werden die Gefangenen in eigens dafür vorgesehene Einrichtungen verlegt.

„Schwitzen statt Sitzen“:

Es sollte verstärkt statt der Ersatzfreiheitstrafe eine entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden oder Arbeitstagen in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen vermittelt werden.

Migration (S.48)

Die Expertenkommission empfiehlt, bei der Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Strafvollzugsbeamten den Bereich der interkulturellen Kompetenz auszuweiten.

Die Expertenkommission empfiehlt im Hinblick auf die europaweit zu beobachtende islamistisch extremistische Radikalisierung im Vollzug eine religiöse Betreuung von Straftätern islamischen Glaubens vorzusehen.

Senkung der Rückfallquote (S.49)

Die Expertenkommission empfiehlt, dem Strafgefangenen einen Anspruch auf ein Übergangsmanagement von 6 Monaten nach § 44 StVollzG zu geben. Es sollte gesetzlich eine Verpflichtung des Staates für dieses Instrument vorgesehen werden.

Die Expertenkommission empfiehlt, in einem Resozialisierungsgesetz einen Anspruch auf koordinierende Hilfe für Strafgefangene nach ihrer Entlassung vorzusehen sowie dezentrale Stellen zur Koordinierung der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen einzurichten.